

Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 07.09.2015

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 07.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Das Amt Märkische Schweiz betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form nichtselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung vom Amt Märkische Schweiz bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Aus wichtigen Gründen kann der Benutzer in eine andere oder innerhalb einer Obdachloseneinrichtung verlegt werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Obdachlosenunterkunft bezieht.

(2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung. Erfolgt sie ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung des Amtes Märkische Schweiz (Ordnungsbehörde). Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die zugewiesenen Räume dürfen nur von den durch das Amt Märkische Schweiz (Ordnungsbehörde) eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterzeichnen.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Amtes in die Unterkunft eingebracht werden, soweit dies zur Fortführung eines eigenen Hausstandes zwingend notwendig sind.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung des Amtes vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Amt unverzüglich über Schäden an und in den Räumen der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(5) Es ist verboten

1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(6) Die Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Märkische Schweiz sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten und zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft Sorge zu tragen

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dieses unverzüglich dem Amt Märkische Schweiz (Ordnungsbehörde) mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Märkische Schweiz auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 6 Hausordnung

(1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften kann das Amt Märkische Schweiz eine besondere Hausordnung erlassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Der Benutzer hat die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt an das Amt Märkische Schweiz zurückzugeben.

(2) Alle Schlüssel, auch die, die vom Benutzer auf eigene Kosten nachträglich beschafft wurden, sind den Beauftragten des Amtes auszuhändigen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Märkische Schweiz oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(3) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er entfernen, muss allerdings den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

Ansprüche gegen das Amt Märkische Schweiz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit, wenn das Amt Märkische Schweiz die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Amtes Märkische Schweiz beruhen. Einer Pflichtverletzung des Amtes Märkische Schweiz steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

§ 9 Verwaltungszwang

(1) Räumt der Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 34 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3 Satz 1).

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

Für das Überlassen von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften sind von den durch die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Märkische Schweiz eingewiesenen Personen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Benutzer, die in einer Hausgemeinschaft mit volljährigen Familienangehörigen leben, die über eigenes Einkommen verfügen, haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Benutzungsgebühren (Gebührensätze)

(1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Unterkunft Gladowshöher Straße 3, Ortsteil Garzau, 15345 Garzau-Garzin ist abhängig von der Belegung der Unterkunft. Sie wird nach der Aufenthaltsdauer pro Tag und Person ermittelt.

(2) Für das Zimmer ist folgende Benutzungsgebühr einschließlich einer Betriebskostenpauschale zu entrichten:

a) bei Belegung durch eine Person	7,10 €	täglich
b) bei Belegung durch zwei Personen	4,70 €	täglich/Person
c) bei Belegung durch drei Personen	3,90 €	täglich/Person
d) bei Belegung durch vier Personen	3,50 €	täglich/Person
e) bei Belegung mit fünf Personen	3,20 €	täglich/Person
f) bei Belegung mit sechs Personen	3,00 €	täglich/Person

(3) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung sonstiger vom Amt Märkische Schweiz zur Unterbringung von Obdachlosen angemieteter Unterkünfte entspricht der Höhe des vom Amt Märkische Schweiz zu entrichtenden Mietzinses.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag des Einzuges. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.

(2) Die Gebühren sind nach Einweisung in die Unterkunft unmittelbar nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Amtskasse des Amtes Märkische Schweiz zu entrichten.

Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühren durch den Gebührenpflichtigen ist unzulässig.

(3) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1998 (BGBl. I S.2432), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) genannten Höhe geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ohne bzw. mit Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.

§ 14

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.09.2015

M. Böttche
Amtdirektor